

# Es weihnachtet ...

## Geschenke an Geschäftsfreunde

Kerstin Beicht, Steuerberaterin, Kaisersesch

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“ getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.



© Artensaut - fotolia.com

Falls z. B. die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € überschreiten, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Der Unternehmer, der schenkt, hat jedoch auch die Möglichkeit bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten.

### Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeier) dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

**kerstin beicht**  
steuerberater

**Kerstin Beicht**  
Am Zentralplatz 1  
56759 Kaisersesch  
Tel.: 02653/9122440  
Fax: 02653/91224466  
eMail: [kanzlei@stb-beicht.de](mailto:kanzlei@stb-beicht.de)  
Internet: [www.stb-beicht.de](http://www.stb-beicht.de)